

## **Bausatzung über private Kinderspielplätze für Kleinkinder in der Stadt Rüsselsheim**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.1973 (GVBl. S. 161) und der §§ 3 und 24 Absatz 4 der Hessischen Bauordnung vom 06.07.1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 13.07.1971 (GVBl. S. 191) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29.11.1975 für das Gebiet der Stadt Rüsselsheim folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Spielplätze und Spielstätten sind Teil eines umfassenden Bildungskonzeptes, sie sind aber auch Teil der Stadtentwicklungsplanung und der Infrastruktur der Stadt sowie eine Gestaltungsform innerhalb des bebauten und unbebauten Stadtgebietes.
- (2) Kleinkinderspielplätze sind Anlagen, die ausschließlich zum Spielen für aufsichtsbedürftige Kleinkinder im Alter bis 6 Jahren bestimmt sind.

### **§ 2**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) In den reinen und den allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichender Teil der Grundstücksfläche oder eine andere, in unmittelbarer Nähe befindliche Fläche auf einem fremden Grundstück als Spielplatz für Kinder bis 6 Jahren herzustellen, zu erhalten und zu unterhalten.
- (2) Soweit im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen in Gewerbegebieten Wohngebäude mit mehr als drei Wohnungen errichtet werden, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Bei den bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind Kleinkinderspielplätze zu errichten, wenn dies wegen der Gesundheit oder zum Schutze der Kinder erforderlich ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn in unmittelbarer Nähe keine geeignete allgemein zugängliche Spielfläche zur Verfügung steht.
- (4) Für mehrere Gebäude kann ein gemeinsamer Spielplatz eingerichtet werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf Wohnungen, nach deren Zweckbestimmung mit der ständigen Anwesenheit von Kleinkindern nicht zu rechnen ist, insbesondere auf Wohnungen für Einzelpersonen (Kleinwohnungen) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) nicht anzuwenden.

## **Bausatzung über private Kinderspielplätze für Kleinkinder in der Stadt Rüsselsheim**

---

### **§ 3**

#### **Lage und besondere Anforderungen**

- (1) Kleinkinderspielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein; sie sollen in der Regel von ihnen aus einsehbar und ohne Benutzung von Zu- und Abfahrten über Fußwege erreichbar sein. Kinderspielplätze, die für mehr als 10 Wohnungen bestimmt sind, sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Kleinkinderspielplätze sollen besontt und windgeschützt sein.
- (3) Kleinkinderspielplätze sind gegen Anlagen abzuschirmen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen öffentliche und private Verkehrs- und Werkflächen, einschließlich Zu- und Abfahrten, schädliche Immissionen, gefährliche Betriebseinrichtungen, feuergefährliche Anlagen, Abfallbehälter, Teppichklopfstangen und Gewässer. Das Befahren der Kinderspielplätze durch Kraftfahrzeuge ist durch bauliche Maßnahmen (z. B. Absperrungen) zu verhindern.
- (4) Es ist nicht gestattet, Haustiere auf Kinderspielplätze zu führen oder dort laufen zu lassen; Hinweisschilder haben auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

### **§ 4**

#### **Größe**

- (1) Die Größe der Spielfläche, die den Kleinkindern tatsächlich zur Verfügung steht (nutzbare Spielfläche), muß mindestens 5 qm je zugehöriger Wohnung, mindestens jedoch 40 qm betragen.
- (2) Wird für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Spielplatz errichtet, so bemißt sich dessen Größe nach der Gesamtzahl der Wohnungen.

### **§ 5**

## Bausatzung über private Kinderspielplätze für Kleinkinder in der Stadt Rüsselsheim

---

### Beschaffenheit

- (1) Kinderspielplätze sind Bestandteil der als Grünfläche gärtnerisch zu gestaltenden Grundstücksfreiflächen und in deren Gestaltung einzubeziehen.
- (2) Kleinkinderspielplätze über 100 qm sind durch geeignete Bepflanzung und möglichst durch Verhügelung räumlich so zu gliedern, daß dies dem Spiel der Kinder entgegenkommt. Baumbepflanzungen sind so anzuordnen, daß eine ausreichende Besonnung sichergestellt ist, andererseits jedoch auch ein schattiger Teil zur Verfügung steht.
- (3) Bepflanzungen auf und in der Nähe des Kinderspielplatzes dürfen nicht giftig sein. (Aufstellung über die giftigen Pflanzen veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 26/1975).

Die Pflanzflächen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen nicht einschränken.

Die Oberfläche der Kleinkinderspielplätze ist so herzurichten, daß Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Fläche nach Regenfällen benutzbar bleibt.

### § 6

### Ausstattung

- (1) Kleinkinderspielplätze müssen eine Sandfläche von mindestens 1 qm je zugehöriger Wohnung, mindestens aber eine innere Sandfläche von 10 qm haben. Die Sandfüllung muß eine Höhe von mindestens 40 cm haben und auf sickerfähigem Untergrund ruhen. Wird ein Sandkasten (Buddelkasten) angelegt, so soll er mit einem mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus sitzwarmen, schnelltrocknenden und splitterfreien Werkstoffen versehen sein.
- (2) Kinderspielplätze müssen im übrigen je nach Größe weitere Ausstattungen für vielfältige Spielmöglichkeiten, wie Flächen für Lauf-, Gruppen-, Kreis- und Tummelspiele, Tennen- und Hartflächen für Straßen- und Hüpfspiele, Spielmischen mit kleineren Spielelementen, Ballspielwände sowie einfache Spielhäuschen, Rutschbahnen und Schaukeln erhalten. Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Turn- und Klettergeräte sind auf weichem Untergrund zu errichten.
- (3) Kleinkinderspielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit für Erwachsene je zugehöriger Wohnung, mindestens jedoch mit drei solchen Sitzgelegenheiten, auszustatten.

## **Bausatzung über private Kinderspielplätze für Kleinkinder in der Stadt Rüsselsheim**

---

### **§ 7**

#### **Unterhaltung**

Kinderspielplätze sowie ihre Zugänge, Einrichtungen und Ausstattung sind in einem benutzbaren und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal jährlich, aufzubereiten oder zu erneuern. Schadhafte Ausstattungen sind unverzüglich instand zu setzen.

### **§ 8**

#### **Herstellung**

- (1) Kinderspielplätze müssen spätestens ab der Schlußabnahme der zugehörigen Wohnung benutzbar sein. Die Frist kann bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn sie wegen besonderer Umstände nicht eingehalten werden kann, insbesondere wenn eine Bepflanzung der Anlage jahreszeitlich bedingt erst später möglich ist. Bei bestehenden Gebäuden ist der Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 innerhalb angemessener Frist nachzukommen.
- (2) Unberührt bleibt die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Herstellung des Spielplatzes nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-Gesetzes vom 14.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung vom 05.02.1973 (GVBl. I S. 57) zu erzwingen.

### **§ 9**

#### **Bauunterlagen**

Die Lage der Kinderspielplätze ist mit Maßangaben in einem Plan über die Gestaltung der Grundstücksfreifläche (Freiflächengestaltungsplan) einzutragen und dem Bauantrag beizufügen bzw. bei bereits bestehenden Gebäuden gesondert einzureichen.

Beschaffenheit und Ausstattung der Kinderspielplätze sind in einer gesonderten Baubeschreibung anzugeben.

### **§ 10**

#### **Verpflichtete**

## **Bausatzung über private Kinderspielplätze für Kleinkinder in der Stadt Rüsselsheim**

---

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für Kinderspielplätze sowie deren Herstellung und Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Baugrundstückes. Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Ist der Bauherr weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter, so haftet er neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gesamtschuldnerisch. Entsprechendes gilt für den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

### **§ 11**

#### **Sicherung**

Wird der Spielplatz auf einem fremden Grundstück angelegt (§ 2 Abs. 1, 2. Alternative), ist das Recht zur Nutzung der Fläche als Kinderspielplatz durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch an rangbereitetester Stelle zu sichern. Eine Löschung der Eintragung ist nur mit Zustimmung des Magistrates der Stadt Rüsselsheim zulässig.

### **§ 12**

#### **Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann von der Pflicht zur Herstellung eines einzelnen Kinderspielplatzes befreien, wenn in unmittelbarer Nähe, nicht mehr als 100 m von den dazugehörigen Wohnungen entfernt, ein für Kleinkinder geeigneter, auch für das Baugrundstück bestimmter Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist.
- (2) Die §§ 3 bis 7 und 11 finden auf Gemeinschaftsanlagen entsprechende Anwendung.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel, insbesondere der Ersatzvornahme, die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom

## **Bausatzung über private Kinderspielplätze für Kleinkinder in der Stadt Rüsselsheim**

---

04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Mit Geldbuße wird ferner belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Hunde, Katzen und sonstige Haustiere auf Kinderspielplätzen entgegen § 3 Absatz 4 dieser Satzung mit führt oder laufen läßt.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den 03.12.1975

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Dr. Storsberg  
Bürgermeister